

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Zwangseinweisungen nach dem NPsychKG - Handlungsbedarf aufgrund aktueller Gefahrenlagen?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 28.07.2025 - Drs. 19/7942,
an die Staatskanzlei übersandt am 31.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 01.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zusammenhang mit Gewalttaten durch psychisch erkrankte Personen - wie zuletzt am Hamburger Hauptbahnhof - wird verstärkt über die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur zwangsweisen Unterbringung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) diskutiert. Dabei steht insbesondere die gesetzlich geforderte Voraussetzung einer „gegenwärtigen erheblichen Gefahr“ im Fokus. Fachleute weisen darauf hin, dass diese Anforderung in der Praxis mitunter schwer belegbar sei - auch in Situationen, in denen eine potenzielle längerfristige Gefährdung angenommen werde. Zudem werden Schwierigkeiten bei der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen psychiatrischen Einrichtungen, Ordnungsbehörden und weiteren beteiligten Stellen nach der Entlassung psychisch erkrankter Personen thematisiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) wird zurzeit novelliert. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat einen Referentenentwurf erarbeitet, der zurzeit in der Landesregierung abgestimmt wird. Die letztliche Entscheidung über die Ausgestaltung der Regelungen des NPsychKG trifft der Niedersächsische Landtag.

1. Welche Position vertritt die Landesregierung zur Forderung, das NPsychKG dahingehend zu ändern, dass eine zwangsweise Unterbringung auch bei einer „dauernden Gefahr“ ermöglicht wird?

Der Vorschlag, bei dem Gefahrbegriff, der Voraussetzung für eine Unterbringung nach dem NPsychKG ist, eine Dauergefahr explizit zu benennen, wurde geprüft und in den Referentenentwurf zur Novellierung des NPsychKG aufgenommen.

2. Wie haben sich die Zahlen der Zwangseinweisungen nach dem NPsychKG in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahlen der Zwangseinweisungen nach §§ 17 und 18 NPsychKG haben sich in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt entwickelt:

2020	2021	2022	2023	2024
8.466	8.258	8.773	8.012	7.736

3. Konnte seitens des Landes Niedersachsen bisher eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen gewährleistet werden?

Das Land Niedersachsen selbst hält keine Betreuungsplätze für psychisch Kranke vor. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Versorgung nicht gewährleistet wäre.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um die verbindliche Kommunikation zwischen psychiatrischen Kliniken, Ordnungsbehörden und weiteren beteiligten Stellen nach der Entlassung psychisch kranker Personen zu gewährleisten?

Um künftig die verbindliche Kommunikation zwischen den Sozialpsychiatrischen Diensten, psychiatrischen Kliniken, Ordnungsbehörden und weiteren beteiligten Stellen zu gewährleisten, sieht der Referentenentwurf für das NPsychKG halbjährliche Treffen der genannten Akteurinnen und Akteure vor, wodurch die Kommunikation der an dem Unterbringungsverfahren beteiligten Akteure und Institutionen verbessert werden soll.

Des Weiteren wird im Referentenentwurf vorgeschlagen, dass die Unterbringungseinrichtung vor einer Entlassung frühzeitig den Sozialpsychiatrischen Dienst und weitere Akteurinnen und Akteure zu benachrichtigen und an der Abstimmung und Einleitung weiterer Hilfsangebote mitzuwirken hat. Zudem wird vorgeschlagen, dass im Fall von Personen, die im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung die in einem festgelegten Kriterienkatalog enthaltenen Merkmale, die einen Verdacht für die Gefährdung Dritter vermuten lassen, erfüllen, die örtlich zuständige Polizeibehörde über die bevorstehende Entlassung unterrichtet werden soll.